

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Sonderprogramm für junge Menschen in der Wohnungslosenhilfe

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. Konzepte und Hilfsangebote für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen unter 25 Jahren zu entwickeln, damit diese nicht in die Wohnungslosigkeit abgleiten bzw. Hilfen erhalten, die aus der Wohnungslosigkeit führen;
2. an die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialhilfe verbindliche Handlungsempfehlungen auszugeben, wie unter 25-Jährige, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind, integrierte und präventive Hilfen erhalten sollen;
3. eine regelmäßige Koordination von Arbeitslosen-, Sozial- und Jugendhilfe für lokale Akteure zu initiieren und dafür ggf. lokale Rahmenverträge abzuschließen;
4. neue Leistungstypen mit verbessertem Stellenschlüssel für die spezielle und besonders aufwendige Arbeit mit jungen wohnungslosen Menschen, die keine Leistungen der Jugendhilfe mehr erhalten, im Landesrahmenvertrag zu verankern;
5. ein Impulsprogramm zur Entwicklung und Erprobung der in Ziffer 4 geforderten neuen Leistungstypen durch Modellprojekte zu initiieren, in denen die Leistungen der Wohnungslosenhilfe um sachgerechte sozialpädagogische und erzieherische Leistungen für Jugendliche erweitert werden und hierfür im Landeshaushalt die erforderlichen Mittel bereitzustellen;

6. eine Vereinbarung mit den Trägern zur Hilfe nach SGB II zu treffen, die besagt, dass für Jugendliche, die Forderungen nach SGB II nicht erfüllen, die entsprechenden Sanktionen so lange ausgesetzt werden, bis die Jugendlichen Sozialhilfemaßnahmen erhalten, die sie vor Wohnungslosigkeit bewahren;
7. das „Bündnis für Jugend“ durch ein „Bündnis für benachteiligte Jugendliche und junge Menschen“ zu ergänzen, um die Jugendhilfe auf die Bedürfnisse der bisher unterversorgten jungen Menschen neu auszurichten;
8. sich beim Bund für die Novellierung der einschlägigen Leistungsgesetze einzusetzen, um Probleme und Schnittstellen zwischen den Leistungsträgern von SGB VIII, SGB II und SGB XII zu beseitigen.

31. 03. 2009

Kretschmann, Lehmann
und Fraktion

Begründung

Die derzeitige Lage wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter junger Menschen ist prekär. Im Jahr 2008 gab es laut der Stichtagserhebung der Liga der freien Wohlfahrtspflege mit 1.089 unter 25-jährigen Wohnungslosen einen neuen Höchststand. Dazu kommt eine hohe Dunkelziffer von jungen Menschen, die vorübergehend bei Freunden unterkommen. Der Anstieg der Zahl der unter 25-Jährigen in der Wohnungslosenhilfe liegt nach Angaben der Liga zum einen in einem Rückzug der Jugendhilfe, die weniger Leistungen übernimmt, bzw. in einem korrespondierenden Rückzug der jungen Menschen von diesen Angeboten. Zum anderen kommt es gerade bei den Schwächsten zu einer Überforderung durch das SGB-II-System und insbesondere zu ungedeckten Unterkunftskosten. Hier ist Prävention notwendig:

Jugendämter, SGB-II-Träger und Sozialhilfeträger müssen kooperieren und nicht jeweils die Verantwortung mit Verweis auf einen der anderen Träger von sich weisen. In der derzeitigen Praxis kommt es vor, dass Jugendliche weder Hilfe vom Jugendamt noch vom Sozialamt erhalten. Die Problematik wird durch Forderungen und Sanktionen nach SGB II verschärft, die z. T. dazu führt, dass jungen Menschen Beihilfen zu Unterkunftskosten nicht mehr gewährt werden und sie somit in die Wohnungslosigkeit abgleiten.

Wie bereits die Liga der freien Wohlfahrtspflege angemerkt hat, erfordert diese Situation dringend eine bessere Koordination der Leistungsträger der Jugend-, Sozial- und Arbeitslosenhilfe, damit die Jugendlichen nicht aufgrund des Fehlens angemessener Hilfen an den Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Leistungsträgern oder an Forderungen und Sanktionen aus dem SGB II scheitern und wohnungslos werden. Zudem müssen die Hilfen nach § 67 SGB XII für diese Zielgruppe an deren spezifischen pädagogischen und sozialen Bedarf angepasst werden. Es fehlt bisher sowohl an tragfähigen Kontakten und intensiver Motivation im niederschweligen Bereich als auch an sachgerechten weiterführenden Angeboten qualifizierter Maßnahmen. Angemessene Hilfen sind nur mit einer Erhöhung des Personalschlüssels möglich. Es müssen speziell geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ausreichendem Zeitkontingent zur Verfügung stehen. Weitergehende Hilfskonzepte gibt

es noch nicht – sie müssen in Modellprojekten entwickelt und erprobt werden. In Regionen, in welchen die Zielgruppe einer umfangreichen Hilfe für unter 25-Jährige gehäuft auftritt, können innovative Projekte durch ein entsprechendes – zunächst auf drei Jahre angelegtes – Impulsprogramm des Landes finanziert werden, für das nach unseren Schätzungen ein jährlicher Betrag von ca. 500.000 Euro erforderlich ist.

Ein Beispiel für ein solches erfolgreiches Landesprogramm ist das Sonderprogramm für wohnungslose Frauen, welches im Jahr 2008 initiiert wurde.

Zur rechtlichen Absicherung der Maßnahmen ist die Aufnahme entsprechender Leistungstypen in den Landesrahmenvertrag nach SGB XII notwendig. Dies würde zudem eine Vereinheitlichung der bisher sehr unterschiedlichen kommunalen und regionalen Standards bedeuten.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 12. Mai 2009 Nr. 42–0141.5/14/4304 nimmt das Ministerium für Arbeit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten („Wohnungslosenhilfe“) wird nach den §§ 67 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt. Es liegt in der Natur der Sache, dass es zur Zahl der obdachlosen Personen im Land keine verlässlichen statistischen Angaben gibt. In diesem Bereich ist insbesondere von einer nicht abschätzbaren Dunkelziffer auszugehen.

Der Antrag der Fraktion GRÜNE nimmt Bezug auf die Stichtagserhebung der Liga der freien Wohlfahrtspflege für das Jahr 2008. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege führt jährlich eine Erhebung über die Anzahl wohnungsloser Frauen und Männer in Baden-Württemberg zum Stichtag 30. September eines Jahres durch. Sie basiert auf einer Umfrage bei den der Liga angeschlossenen Einrichtungen. Aus den gewonnenen Ergebnissen rechnet die Liga die Zahl der insgesamt in Baden-Württemberg vorhandenen wohnungslosen Menschen bezogen auf das Gesamtjahr und unter Berücksichtigung der möglichen Dunkelziffer hoch.

Die Liga hat am Stichtag 30. September 2008 in Baden-Württemberg insgesamt 1.036 junge wohnungslose Menschen unter 25 Jahren gezählt. Sie schätzt die Zahl der Wohnungslosen unter 25 Jahren in Baden-Württemberg insgesamt auf ca. 25.000 im Jahr 2008.

Nach Ansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales können aus der Liga-Stichtagserhebung alleine keine verbindlichen Rückschlüsse auf die Versorgungssituation gezogen werden, weil in der Befragung nur Angebote der Liga erfasst sind, nicht aber kommunale Einrichtungen. Angesichts der offenkundigen Probleme, diesen Personenkreis verlässlich zu erfassen, sind die jährlichen Hochrechnungen der Liga aus der Sicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales als bloße Schätzgröße zu werten.

Darüber hinaus wird bei der Liga-Stichtagserhebung keine Unterteilung in Altersgruppen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, vom 18. bis 21. Lebensjahr und vom 21. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres vorgenommen. Diese Unterteilung ist jedoch für die Zuständigkeits- und Maßnahmeklärung in der Jugendhilfe von entscheidender Bedeutung.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Deswegen wird an dieser Stelle Bezug auf den Ende 2008 veröffentlichten Statistikbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Wohnungslosenhilfe für das Jahr 2006 genommen, der zwar auch auf einer Hochrechnung (der BAG-Wohnungslosenhilfe) basiert, dafür aber die für die Jugendhilfe entscheidende Unterteilung in die maßgeblichen Altersgruppen enthält. Danach waren bundesweit insgesamt 0,7 Prozent der erfassten Wohnungslosen (127 Personen) unter 18 Jahre alt. Bei insgesamt 6,1 Prozent (1.105 Personen) der Wohnungslosen handelte es sich um junge Volljährige (über 18 Jahre und unter 21 Jahre alt). 9 Prozent der Wohnungslosen (1.630 Personen) kamen aus der Altersgruppe der über 21-Jährigen und unter 25-Jährigen.

Aufgrund dieser Statistikzahlen ist für den Bereich der Jugendhilfe festzuhalten,

1. dass in der Gruppe der Jugendlichen unter 18 Jahren Wohnungslosigkeit nur in wenigen Fällen vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass bei diesem Personenkreis die Angebote der Jugendhilfe im Wesentlichen greifen, d. h. Wohnungslosigkeit verhindert wird. Dabei wird selbstverständlich – dem Generalauftrag der Jugendhilfe folgend – darauf hingewirkt, dass sich der Jugendliche zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickelt. Das ist auch Prophylaxe gegen eine spätere Wohnungslosigkeit;
2. dass eine größere Zahl junger Volljähriger wohnungslos ist. Ob diese Personen die Voraussetzungen für eine Hilfe nach § 41 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung – erfüllen, ist im Einzelfall zu prüfen. Wenn eine Hilfe nach § 41 SGB VIII in Frage kommt, beantragt wird und die Bereitschaft zur Mitwirkung besteht, dann wird diese in aller Regel auch gewährt. Eine solche Hilfe – Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenständigen Lebensführung – ist auch Prophylaxe gegen eine spätere Wohnungslosigkeit.

Innerhalb des Systems der Jugendhilfe ist eine adäquate Betreuung und Begleitung der jungen Menschen bis 18 bzw. 21 Jahre (ambulant oder stationär) mit dem Ziel der Integration dieser jungen Menschen in unsere Gesellschaft sichergestellt.

Die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII enden grundsätzlich für junge Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie für junge volljährige Menschen unter 21 Jahren, sofern bei diesen keine Bereitschaft zur Mitwirkung im Rahmen des SGB VIII besteht.

Für diesen Personenkreis kommen grundsätzlich Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und/oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Betracht, wobei die Bereitschaft zur Mitwirkung ebenfalls erforderlich ist.

Für erwerbsfähige und hilfebedürftige Menschen ist dabei zunächst die Zuständigkeit des Grundsicherungsträgers nach dem SGB II gegeben.

Die Begründung zum vorliegenden Antrag befasst sich mit der Situation von erwerbsfähigen, hilfebedürftigen jungen Menschen, die weder die Angebote der Jugendhilfe noch die des SGB II annehmen und dadurch in die Wohnungslosigkeit abrutschen.

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. Konzepte und Hilfsangebote für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen unter 25 Jahren zu entwickeln, damit diese nicht in die Wohnungslosigkeit abgleiten bzw. Hilfen erhalten, die aus der Wohnungslosigkeit führen;*
- 3. eine regelmäßige Koordination von Arbeitslosen-, Sozial- und Jugendhilfe für lokale Akteure zu initiieren und dafür ggf. lokale Rahmenbedingungen abzuschließen;*

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII („Wohnungslosenhilfe“) gehört zu den kommunalen Aufgaben der sozialen Daseinsfürsorge. Die Stadt- und Landkreise nehmen diese Aufgabe als Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Wie sie die Aufgabenwahrnehmung strukturieren, obliegt danach allein den Kreisen. Die Stadt- und Landkreise sind als Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII darüber hinaus allein für die Sozialplanung und damit auch für die Planung bedarfsdeckender Hilfeangebote in der Wohnungslosenhilfe zuständig.

Dem Ministerium für Arbeit und Soziales ist die Vermeidung und der Abbau von Wohnungslosigkeit – insbesondere bei jungen Menschen unter 25 Jahren – ein wichtiges Anliegen. Das Ministerium für Arbeit und Soziales begrüßt es, dass in Baden-Württemberg die zuständigen Kommunen Konzepte und bedarfsgerechte Hilfeangebote für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen unter 25 Jahren entwickeln, die ein Abgleiten in die Wohnungslosigkeit verhindern oder zum Abbau der Wohnungslosigkeit beitragen. Im Rahmen des Möglichen unterstützt das Ministerium für Arbeit und Soziales die Entwicklung entsprechender Konzepte und Hilfeangebote.

Zur zukünftigen Ausgestaltung der Wohnungslosenhilfe in Baden-Württemberg besteht auf Landesebene bereits eine Reihe von Arbeitsgruppen, an denen auch das Ministerium für Arbeit und Soziales mitwirkt.

Zum einen befasst sich der Koordinierungsausschuss „Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe“ beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), in dem neben dem KVJS auch das Ministerium für Arbeit und Soziales, die kommunalen Landesverbände und die Liga der freien Wohlfahrtspflege vertreten sind, bereits seit längerer Zeit mit der landesweiten strategischen Ausrichtung der Hilfen bzw. mit der Weiterentwicklung der Angebots- und Versorgungsstruktur bei den Stadt- und Landkreisen.

Zum anderen wurde im Auftrag des Koordinierungsausschusses „Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe“ im Jahr 2006 eine „Arbeitsgruppe (AG) zur Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe in Baden-Württemberg“ eingesetzt, die in Anlehnung an die „Kommunale Konzeption der Hilfe für alleinstehende Wohnungslose in Baden-Württemberg“ aus dem Jahr 1996 Hinweise und Empfehlungen für die örtliche Planung sowie Vorgaben für die Praxis als gemeinsame Empfehlungen erarbeiten soll.

Die von der Liga der freien Wohlfahrtspflege geleitete „AG zur Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe in Baden-Württemberg“ setzt sich aus Vertretern der kommunalen Landesverbände, des KVJS, der Liga-AG Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe, der Landesarbeitsgemeinschaft wohnungsloser Menschen sowie des Ministeriums für Arbeit und Soziales zusammen.

Im Februar 2007 wurden drei paritätisch besetzte Unterarbeitsgruppen gebildet, die konkrete Handlungsempfehlungen zu einzelnen Bedarfslagen erarbeiten sollen. Eine dieser Unterarbeitsgruppen befasst sich mit dem Thema „Zielgruppen und Schnittstellen in der Wohnungslosenhilfe“ und dabei insbesondere mit der Problemlage „Schnittstelle junge Menschen/junge Erwachsene“. Im März 2008 hat die Unterarbeitsgruppe erste Lösungsansätze vorgelegt, wie die Hilfe und Angebotsstruktur für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen unter 25 Jahren gestaltet werden kann, damit diese nicht in die Wohnungslosigkeit abgleiten bzw. Hilfen erhalten, die aus der Wohnungslosigkeit führen. Die Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe wurden im Rahmen eines landesweiten Fachtags der „AG zur Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe in Baden-Württemberg“ am 6. März 2008 vorgestellt und im Ergebnis als geeignete Arbeitsgrundlage für die weitere Diskussion bewertet.

Diese Lösungsvorschläge sollen mit den Stadt- und Landkreisen abgestimmt und auf Landesebene zunächst im Landesjugendhilfeausschuss und in der Vertragskommission weiter thematisiert werden.

2. an die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialhilfe verbindliche Handlungsempfehlungen auszugeben, wie unter 25-Jährige, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind, integrierte und präventive Hilfen erhalten sollen;

Wie unter Ziffer 1 ausgeführt hat die „AG zur Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe in Baden-Württemberg“ den Auftrag, Vorgaben für die Praxis als gemeinsame Empfehlungen zur zukünftigen Ausgestaltung der Wohnungslosenhilfe in Baden-Württemberg zu erarbeiten.

Da sowohl die Träger der Jugendhilfe als auch die der Sozialhilfe ihre Aufgaben in Baden-Württemberg als weisungsfreie Pflichtaufgabe durchführen, erfolgt die weitere Umsetzung der Empfehlungen zum Beispiel in Richtlinien für das Verwaltungshandeln gegebenenfalls im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Für den Sozialhilfebereich und für die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II werden vom Landkreistag und Städtetag die Sozialhilferichtlinien (SHR) bzw. die SGB II-Richtlinien (SGB II-R) Baden-Württemberg herausgegeben, die regelmäßig fortgeschrieben werden. Sie sind Leitfaden für die kommunale Praxis, um eine soziale Gleichbehandlung und individuelle Gestaltung der Hilfen zu gewährleisten. Die SHR und die SGB II-R haben einen empfehlenden Charakter. Eine verbindliche Anwendung der SHR und der SGB II-R auf örtlicher Ebene bedarf der jeweiligen Entscheidung der zuständigen örtlichen Selbstverwaltungsgremien.

4. neue Leistungstypen mit verbessertem Stellenschlüssel für die spezielle und besonders aufwendige Arbeit mit jungen wohnungslosen Menschen, die keine Leistungen der Jugendhilfe mehr erhalten, im Landesrahmenvertrag zu verankern;

Die Ausgestaltung der Leistungen der Wohnungslosenhilfe unterliegt gemäß dem SGB XII dem Prinzip der Vereinbarung von Leistungsträgern (Vertretern der Kommunen) und Leistungserbringern (Vertretern der Einrichtungsträger). Dementsprechend haben der KVJS und die kommunalen Landesverbände mit den Verbänden der Einrichtungsträger einen „Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII für Baden-Württemberg für stationäre und teilstationäre Einrichtungen und Dienste“ geschlossen, der derzeit neu gefasst

wird. Der Landesrahmenvertrag bildet die Grundlage für die Einzelvereinbarungen mit den Einrichtungen vor Ort.

Der Landesrahmenvertrag sieht derzeit für die Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten bereits verschiedene Leistungstypen vor. Die Vereinbarung von neuen Leistungstypen für junge wohnungslose Menschen, die keine Leistungen der Jugendhilfe mehr erhalten, obliegt der SGB XII-Vertragskommission, die den Landesrahmenvertrag fortentwickelt und ergänzt. In der SGB XII-Vertragskommission sind die Leistungsträger und die Leistungserbringer vertreten. Das Land ist in der Vertragskommission beratend tätig, hat jedoch kein Stimmrecht.

Im Zuge der Überarbeitung des Landesrahmenvertrages hat die SGB XII-Vertragskommission die „AG zur Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe in Baden-Württemberg“ im November 2008 aufgefordert, Vorschläge zum Weiterentwicklungsbedarf der Hilfen in der Wohnungslosenhilfe für den neuen Rahmenvertrag vorzulegen. Die „AG zur Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe in Baden-Württemberg“ führt deshalb derzeit bei den Einrichtungsträgern eine Erhebung durch, ob hinsichtlich neuer Leistungen und Leistungstypen sowie neuer Hilfebedarfsgruppen, Personalmengen und der Hilfebedarfsbemessung ein Weiterentwicklungsbedarf gesehen wird. Das Ergebnis dieser Erhebung und die weitere Behandlung in der SGB XII-Vertragskommission bleiben abzuwarten.

Anzumerken ist, dass Vereinbarungen über Leistungstypen keine Vorgaben zum Stellenschlüssel umfassen.

5. ein Impulsprogramm zur Entwicklung und Erprobung der in Ziffer 4 geforderten neuen Leistungstypen durch Modellprojekte zu initiieren, in denen die Leistungen der Wohnungslosenhilfe um sachgerechte sozialpädagogische und erzieherische Leistungen für Jugendliche erweitert werden und hierfür im Landeshaushalt die erforderlichen Mittel bereitzustellen;

Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Jugendliche angemessene Hilfen erhalten, um Obdachlosigkeit zu vermeiden bzw. abzubauen und ihnen eine Teilnahme an der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Das Land unterstützt daher die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Hilfeangebotes für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in Baden-Württemberg auf unterschiedliche Weise, u. a. durch die investive Förderung von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe aus Mitteln des Staatshaushaltsplans. Im Haushalt des Ministeriums für Arbeit und Soziales stehen hierfür im Rahmen des Kommunalen Investitionsfonds jährlich 500.000 Euro zur Verfügung. Im Jahr 2009 sind für das Sonderprogramm wohnungsloser Frauen außerdem Ausgabemittel in Höhe von 330.000 Euro veranschlagt.

Darüber hinaus hat der Landtag im Landeshaushalt keine weiteren Haushaltsmittel zur Förderung von Maßnahmen oder Projekten in der Wohnungslosenhilfe zur Verfügung gestellt.

Aus Sicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales wäre die Finanzierung eines Modellprojekts zur Erprobung neuer Leistungstypen für den Personenkreis der wohnungslosen Jugendlichen derzeit auch nicht angezeigt, da – wie unter Ziffer 4 bereits ausgeführt – noch nicht verbindlich geklärt ist, ob in der Wohnungslosenhilfe überhaupt ein Weiterentwicklungsbedarf bezüglich neuer Leistungstypen besteht.

Hinzu kommt, dass es sich bei der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten um eine originär kommunale Aufgabe handelt. Dies bedeutet auch, dass die Kommunen in eigener Verantwortung entscheiden, welche Maßnahmen ergriffen bzw. ob zusätzliche Finanzmittel beispielsweise zur Erprobung neuer Leistungstypen zur Verfügung gestellt werden können.

6. eine Vereinbarung mit den Trägern zur Hilfe nach SGB II zu treffen, die besagt, dass für Jugendliche, die Forderungen nach SGB II nicht erfüllen, die entsprechenden Sanktionen so lange ausgesetzt werden, bis die Jugendlichen Sozialhilfemaßnahmen erhalten, die sie vor Wohnungslosigkeit bewahren;

Sofern erwerbsfähige, hilfebedürftige junge Menschen die Angebote des SGB II nicht annehmen, sind im § 31 SGB II, dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ folgend, Sanktionen vorgesehen. Diese sind die Absenkung bzw. der Wegfall der gesetzlichen Leistungen.

Um eine Umgehung oder Aushöhlung dieser Regelung zu vermeiden, hat der Bundesgesetzgeber in § 31 Abs. 6 letzter Satz SGB II die Regelung aufgenommen, dass „während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des SGB XII besteht“.

Ein nahtloser Übergang während der Sanktion in die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers nach dem SGB XII ist für diese Fallgruppe, im Hinblick auf die Gewährung von Geldleistungen, vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich nicht gewollt.

Die Regelungen des SGB II stellen im Übrigen sicher, dass auch erwerbsfähige hilfebedürftige Jugendliche und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten können und aufgrund dessen nicht obdachlos werden.

Soweit Bedürftigkeit vorliegt, werden Leistungen für Unterkunft und Heizung entweder im Elternhaus erbracht oder außerhalb des Elternhauses, wenn der Jugendliche vor dem Bezug einer eigenen Wohnung die erforderliche Zustimmung des Leistungsträgers gemäß § 22 Abs. 2 a SGB II eingeholt hat.

Wird die Zustimmung nicht eingeholt, werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Leistungen für Unterkunft und Heizung gezahlt. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ist dies den Betroffenen auch zuzumuten, weil § 3 Abs. 2 SGB II vorsieht, dass Jugendliche unverzüglich in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind. Der Leistungsausschluss wird daher nach Einschätzung des BMAS im Regelfall von kürzerer Dauer sein. Die Zustimmung des kommunalen Trägers zum Umzug soll erteilt werden, wenn aus schwerwiegenden sozialen Gründen ein Verweis des Jugendlichen auf die elterliche Wohnung nicht möglich ist oder wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Notwendigkeit des Umzugs gegeben ist oder ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt (z. B. wenn eine Schwangere mit ihrem Partner zusammenziehen möchte). In diesen Fällen kann der Jugendliche die Zusicherung später einholen, wenn dies dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht rechtzeitig zumutbar war.

7. das „Bündnis für Jugend“ durch ein „Bündnis für benachteiligte Jugendliche und junge Menschen“ zu ergänzen, um die Jugendhilfe auf die Bedürfnisse der bisher unversorgten jungen Menschen neu auszurichten;

Jugendliche mit Benachteiligungen oder Behinderungen sind bereits wichtiger Bestandteil des Bündnisses für die Jugend (vgl. Teil B, § 4 der Vereinbar-

rung für ein Bündnis für die Jugend). Dabei wird im Bündnistext auch ausgeführt, dass die ökonomischen Rahmenbedingungen durch die Kinder- und Jugendarbeit nicht beeinflusst werden können. Die Möglichkeiten, für eine Verbesserung der Lebenssituation und Chancen dieser Kinder und Jugendlichen beizutragen, sollen jedoch ausgeschöpft werden.

Ein knappes Jahr nach Abschluss der Bündnisvereinbarungen des bis 2011 laufenden Bündnisses ist die Umsetzung in den meisten Bereichen im Gange oder sogar bereits erfolgt. Für die Zielgruppe der benachteiligten Jugendlichen sind zu nennen die Ausschreibung des ESF-Förderprogramms „AKKU II“, die Aufstockung der Landesmittel für die mobile Jugendarbeit im Rahmen des Ausbildungsbündnisses sowie die Verlängerung des Förderprogramms „KOMET“ durch die Landesstiftung. In den kommenden Monaten wird für das Ministerium für Arbeit und Soziales der Prozess der Konzeptentwicklung im Bereich benachteiligte und behinderte Jugendliche im Vordergrund stehen.

8. sich beim Bund für die Novellierung der einschlägigen Leistungsgesetze einzusetzen, um Probleme und Schnittstellen zwischen den Leistungsträgern von SGB VIII, SGB II und SGB XII zu beseitigen.

Selbstverständlich wird sich das Land dort, wo es notwendig ist, auf Bundesebene für Anpassungen oder Änderungen der leistungsrechtlichen Regelungen in den jeweilig einschlägigen Sozialgesetzbüchern einsetzen. Allerdings ist aufgrund der Nachrangigkeit und der grundsätzlich auf Hilfe zu Erziehung ausgerichteten Regelungen im SGB VIII derzeit die Erforderlichkeit von Änderungen nicht ersichtlich. Auch im Bereich des SGB II und des SGB XII wird derzeit im angesprochenen Zusammenhang kein Änderungsbedarf gesehen.

Dr. Stolz

Ministerin für Arbeit und Soziales